

**Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer  
(Hebesatzsatzung) vom 04. November 2010**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 04. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Gemeinde Neulußheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

**§ 2  
Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. für die Grundsteuer  |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>310 v.H.,</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | <b>350 v.H.,</b> |
| 2. für die Gewerbesteuer auf  | <b>340 v.H.</b>  |
| der Steuermessbeträge.  |                  |

**§ 3  
Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2011.

**§ 4  
Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EURO nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 EURO nicht übersteigt.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Die bisher gültige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neulußheim, den 04. November 2010



Gunther Hoffmann  
Bürgermeister

Neulußheim, den 04. November 2010

**Beschluss:**

1. Sitzungsgemäße Bekanntmachung im Amtsblatt „Lußheimer Nachrichten“ der Gemeinde Neulußheim Nr. 45 vom 11. November 2010
2. An das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Kommunalrechtsamt - 69115 Heidelberg gem. § 4 GemO
3. An das Steueramt - hier zur Kenntnis und Beachtung
4. An die Gemeindekasse - hier zur Kenntnis und Beachtung
5. An das Rechnungsamt - hier zur Kenntnis und Beachtung
6. Zur Sammlung des Ortsrechts



Gunther Hoffmann  
Bürgermeister